

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.12.1974

Geschäftszahl

0746/73

Rechtssatz

Die Einspruchsbehörde hat den im gerichtlichen Exekutionsverfahren schon in Vollzug gesetzten Sicherstellungsauftrag - ohne Beachtung vorhandener Oppositionsgründe - allein darauf zu überprüfen, ob die im Zeitpunkt seiner Erlassung hierfür erforderlichen sachlichen Voraussetzungen gegeben waren oder nicht.